

# Amtsgericht Neu-Ulm

Abteilung für Zwangsversteigerung

Az.: 2 K 4/25

Neu-Ulm, 01.04.2026



## Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 17.06.2026</b>	<b>09:00 Uhr</b>	<b>103, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Neu-Ulm, Schützenstr. 60, 89231 Neu-Ulm</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Neu-Ulm von Gerlenhofen

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Wirtschaftsart u. Lage</b>	<b>Anschrift</b>	<b>Hektar</b>	<b>Blatt</b>
1	Gerlenhofen	185/24	Wohnhaus, Hofraum, Garten der Erbbauberechtigten	Allemannenstraße 98	0,0953	1132
2	Gerlenhofen	185/15	Garage der Erbbauberechtigten	Bei der Alemannenstraße	0,0018	1132
3	Gerlenhofen	186/4	Bauplatz	An der Alemannenstraße	0,0033	1132

### Lfd. Nr. 1

**Objektbeschreibung/Lage** (lt Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienhaus mit zwei Wohnbereichen in Holzständerbauweise;

**Verkehrswert:**

627.000,00 €

**davon entfällt auf Zubehör:**

8.000,00 € (PV-Anlage)

9.000,00 € (Einbauküche)

### Lfd. Nr. 2

**Objektbeschreibung/Lage** (lt Angabe d. Sachverständigen):

Einzelgarage;

**Verkehrswert:** 13.000,00 €

**Lfd. Nr. 3**

**Objektbeschreibung/Lage** *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Einzelgarage;

**Verkehrswert:** 17.000,00 €

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

**Das Gutachten im Volltext finden Sie unter [www.hanmark.de](http://www.hanmark.de)**

Der Versteigerungsvermerk ist am 07.03.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.